

17.07.2003

file/

71.05/01.001

#1

Gesundheitsnetzwerk Flensburg

Von: "Dr. Thilo Weichert" <LD4@datenschutzzentrum.de>

An [REDACTED]

Abs. 17.07.03
13:23

Bezug: Ihre Email vom 02.07.2003

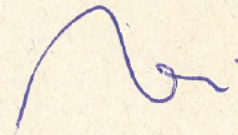
Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihre o.g. Email muss ich Ihnen zunächst mitteilen, dass meine hier gemachten Email-Aussagen in jedem Fall kontextabhängig sind.

Solange ich kein umfassendes Datenschutzkonzept des Gesundheitsnetzwerkes Flensburg vorliegen habe, besteht die Gefahr, dass eine grds. korrekte Aussage im Zusammenhang falsch wird. Die Patchwork-Arbeit hat sicher den Vorteil kleinerer Portionen. Letztendlich muss aber eine abschließende umfassende Beurteilung erfolgen. Dies gilt übrigens auch für die Einwilligungserklärung, zu der ich schon verschiedene Vorschläge vorgelegt bekommen habe, deren technische Umsetzung aber noch völlig ungewiss ist.

CO3 zu U für 17/2
CO11 zu U für 21/7
41 u. 2. zu U für 3,1
2. U.

Konkret kann ich Ihnen Folgendes antworten: Die HPC hat sowohl eine Verschlüsselungs- als auch eine Authentifizierungsfunktion. Wenn Sie für alle Ärzte ein einheitliches Schlüsselpaar verwenden, so fällt in jedem Fall die zweite Funktion fort. Diese muss dann durch sonstige Maßnahmen (Rechnerauthentifizierung, Passwort, PIN, eigene Arztchipkarte) realisiert werden.



Mit einem einheitlichen Schlüsselpaar lässt sich sicher der Schutz des Patientengeheimnisses realisieren, solange gewährleistet ist, dass nur Ärzte Zugriff auf den private key haben. Sollte es aber zu Kontrollen kommen, so muss erkannt werden können, wer den private Key verwendet hat. Damit sind wir wieder bei dem Problem der Authentifizierung. Außerdem ist die Gefahr einer Kompromittierung des privaten Schlüssels bei weiter Verbreitung sehr groß. Ich gehe wohl richtig davon aus, dass die umfassende Zugriffsmöglichkeit sämtlicher beteiligter Ärzte nur "theoretisch" ist. Die Zugriffsrechte auf die abgelegten Dokumente müssen - entsprechend der Einwilligungen bzw. der Notwendigkeit in der Behandlungsabfolge - differenziert ausgestaltet sein. Das Eigentümerprinzip muss auch schon wegen der ärztlichen Dokumentationspflicht gewährleistet werden, soweit die elektronischen Speicherungen keinen Aktenrückhalt bekommen.

Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass mit der Umwandlung aller Dokumente in PDF die Unveränderbarkeit gewährleistet wäre. Dieses Ziel erreichen Sie nur durch den Einsatz von digitalen Signaturen. Geeignet ist neben einer HPC-Anwendung sicherlich auch ein proprietäres Verfahren. Wegen solcher und anderer technischer Fragen bitte ich Sie, mit [REDACTED] (LD3@datenschutzzentrum.de) die Diskussion zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Thilo Weichert

--
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
<http://www.datenschutzzentrum.de>
Bitte übermitteln Sie sensible persönliche Daten per Email